

Vorsorgereglement

der

**PENSIONSKASSE
SPITAL NETZ BERN**

Anhang Vorsorgeplan Spital Netz Bern, Basis

gültig ab 1.1.2024

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Artikel des Vorsorgereglementes.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 2 Abkürzungen und Begriffe**

versicherte Personen	Mitarbeiter der Insel Gruppe AG, Bern, welche gemäss Art. 3 der Anschlussvereinbarung bei der Stiftung zu versichern sind und sich nicht für einen Wahlplan entschieden haben.
versicherter Jahreslohn	Der versicherte Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen AHV-Jahreslohn ohne Honorare, vermindert um einen Koordinationsabzug. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge (Inkonvenienzentschädigungen, Pikettentschädigungen, Funktionszulagen, Vergütungen für Überstunden usw.) werden nicht berücksichtigt.
Koordinationsbetrag	Der Koordinationsbetrag entspricht 30 % des Jahreslohnes, höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente. Er wird bei einem Teilinvaliden entsprechend der Weiterbeschäftigung herabgesetzt.
Maximal versicherbarer Jahreslohn	Der versicherte Lohn ist auf das Achtfache der maximalen, vollen AHV-Altersrente begrenzt.

Art. 7.1 Aufnahme

Nicht aufgenommen werden Personen, welche bereits die Aufnahmekriterien eines anderen Planes erfüllen.

Art. 7.2 Wahl des Vorsorgeplanes

Die Versicherten haben die Wahl zwischen den Vorsorgeplänen Basis und Sparen Plus. Bei Eintritt in die Stiftung kann die Aufnahme nur in den Plan Basis erfolgen. Ein Wechsel in den Plan Sparen Plus kann letztmals zum Jahreswechsel nach Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen. Ein Wechsel in den Plan Basis kann zu jedem Jahreswechsel erfolgen.

II. SPARKAPITALIEN, BEITRÄGE, VERZINSUNG, EINKAUF**Art. 10.2 Sparbeiträge**

Die Sparbeiträge betragen:

Altersgruppe	% des versicherten Lohns	
	Versicherte	Betrieb
18–24	0.0 %	0.0 %
25–34	6.5 %	7.0 %
35–44	6.5 %	10.5 %
45–49	6.5 %	13.0 %
50–54	8.5 %	15.0 %
55–65	8.5 %	16.5 %

Die Sparbeiträge entsprechen zumindest den gesetzlichen Mindestgutschriften. Die Ergänzung auf die gesetzliche Mindestgutschrift wird in diesem Fall je zur Hälfte zwischen der versicherten Person und der Firma aufgeteilt.

Art. 10.3 Beiträge an Versicherungs- und Zusatzkosten

Die Kostenbeiträge betragen je 1.5 % des versicherten Lohnes für die versicherte Person und für die Firma.

Art. 11.1 Einkauf in die vollen Leistungen der Kasse

Die Faktoren betragen:

Alter	Faktor	Alter	Faktor
26	0.138	46	4.010
27	0.278	47	4.289
28	0.421	48	4.574
29	0.568	49	4.864
30	0.717	50	5.161
31	0.869	51	5.504
32	1.024	52	5.853
33	1.182	53	6.210
34	1.343	54	6.574
35	1.508	55	6.945
36	1.711	56	7.339
37	1.919	57	7.741
38	2.131	58	8.151
39	2.347	59	8.569
40	2.567	60	8.995
41	2.792	61	9.430
42	3.021	62	9.874
43	3.255	63	10.326
44	3.493	64	10.788
45	3.737	65	11.258

Diese Faktoren ergeben sich aus einer Verzinsung der Beiträge gemäss Art. 10.2 mit 2 %.

III. LEISTUNGEN

Art. 13.1 Ehegatten- bzw. Partnerrente

Die Ehegattenrente beträgt 30 % des versicherten Lohnes.

Übersteigt der versicherte Lohn das 2 1/3-Fache der maximalen AHV-Rente, erhöht sich die Ehegattenrente um 15 % der das 2 1/3-Fache der maximalen AHV-Rente übersteigenden Teils des versicherten Lohnes.

Art. 14 Invalidenrente

Die volle Invalidenrente beträgt 50 % des versicherten Lohnes.

Übersteigt der versicherte Lohn das 2 1/3-Fache der maximalen AHV-Rente, erhöht sich die Invalidenrente um 15 % der das 2 1/3-Fache der maximalen AHV-Rente übersteigenden Teils des versicherten Lohnes.

Art. 15 Waisen- und Kinderrente

Die Waisenrenten bei Tod vor der Pensionierung und die Kinderrenten von invaliden Versicherten betragen pro Kind 10 % des versicherten Lohnes.

Die Waisenrenten bei Tod nach der Pensionierung und die Kinderrenten von Altersrentnern betragen 20 % der gesetzlichen Altersrente. Die gesetzliche Altersrente wird auf dem obligatorischen Guthaben, ohne Berücksichtigung des überobligatorischen Guthabens berechnet.

Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

Dieser Vorsorgeplan tritt per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.